

12/33

Zweck

LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Der Gestaltungsplan bezweckt - in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung - die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenabhängige Tierhaltung (Art. 16 a RPG, Art. 36 RPV, § 46 PBG) bei Betrieb Schädelzmatt GB Nr. 213.

Geltungsbereich

Zone

Ordentliche Landwirtschaftszone / Juraschutzzone

Nutzung

Zulässig sind Bauten und Anlagen für die Schweinehaltung mit maximal 122 Muttersauen und Remonten für die arbeitsteilende Ferkelproduktion (AFP), (Deckzentrum, ohne Ferkel) sowie Bauten und Anlagen für die bodenabhängigen Betriebszweige, insbesondere:

Bauten:



Neue



Bestehende

A

Bestehende Scheune

A₁ Einbau Deckzentrum und Remontenstall in best. Zuchtstall

A₂ Bestehender Rinderstall

B

Einbau Wartebetrieb in best. Wagenschopf

C

Dächerweiterung (offenes Vordach) als Unterstand für landw. Geräte

D

Aktiv- und Fressbereich für Schweine

E

Wohnhaus für Betriebsleiter, inkl. Altenteil bestehend

F

Hühnerhaus bestehend

Anlagen:

G

Misch- und Grünfuttersilos bestehend

H

Mischfuttersilo neu

I

Jauchegrube 250 m³ und Mistplatz 60 m² bestehend

K

Jauchegrube 300 m³ neu



Bestehende Hochstammbäume



Neue Hochstammbäume

Anpflanzung

Abgehende Hochstammbäume sind im gleichen Umfang zu ersetzen. Die neuen Hochstammbäume sind spätestens 1 Jahr nach Plangenehmigung zu pflanzen.

Gestaltung

Nach Gemeindezonenreglement und Juraschutzzone

Zuständigkeiten

Zonenkonformität und Gestaltung: Bau- und Justizdepartement
Baupolizeiliche Belange: Baukommission

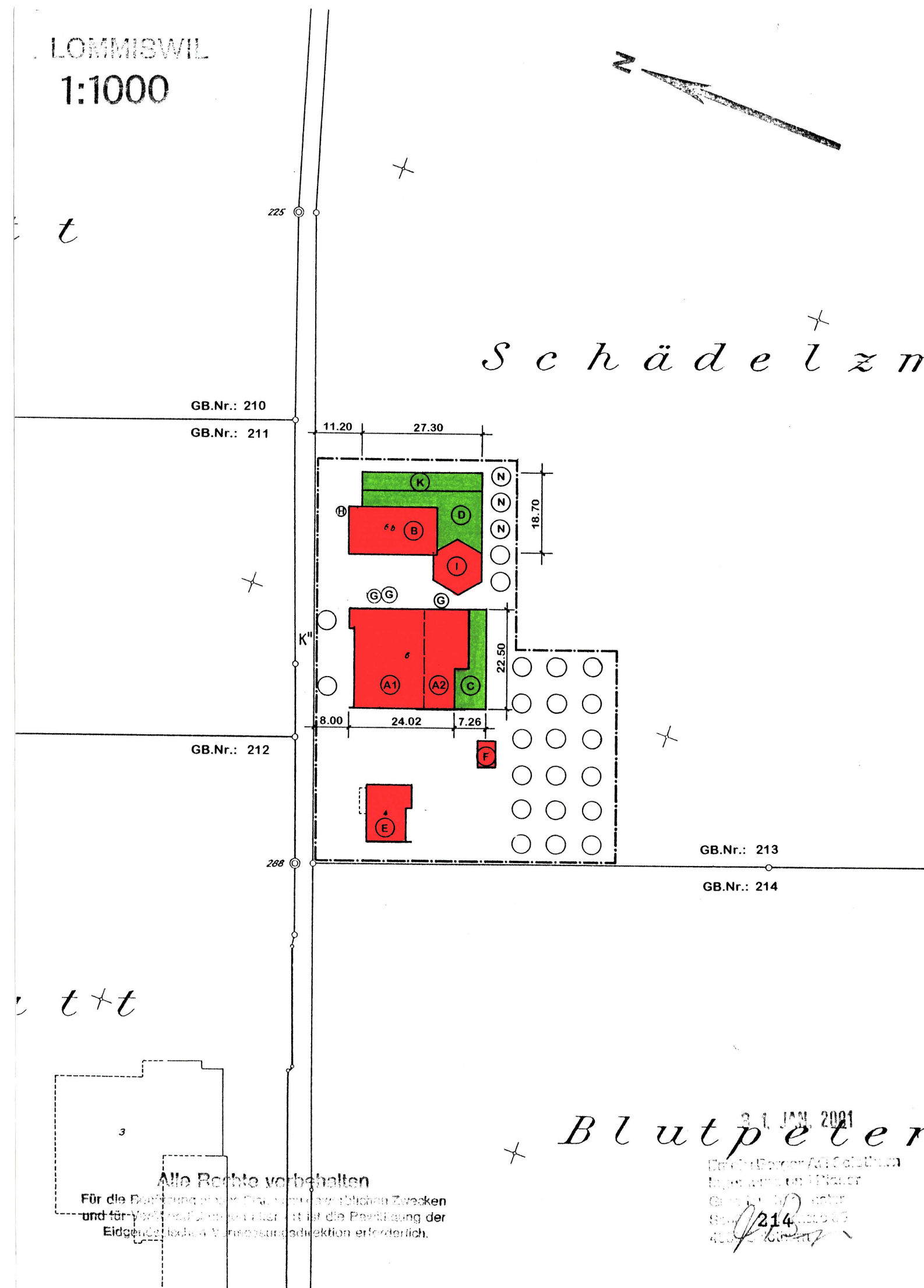
Masse

Im Rahmen der Plangenaugkeit

Ausnahmen:

Ausnahmen von den aufgezählten Bauten und Anlagen sind im Baubewilligungsverfahren möglich, soweit sie zonenkonform sind (Art 16 a RPG und Art 34 Abs 1 + 4 RPV).

LOMMISWIL
1:1000



GEMEINDE LOMMISWIL

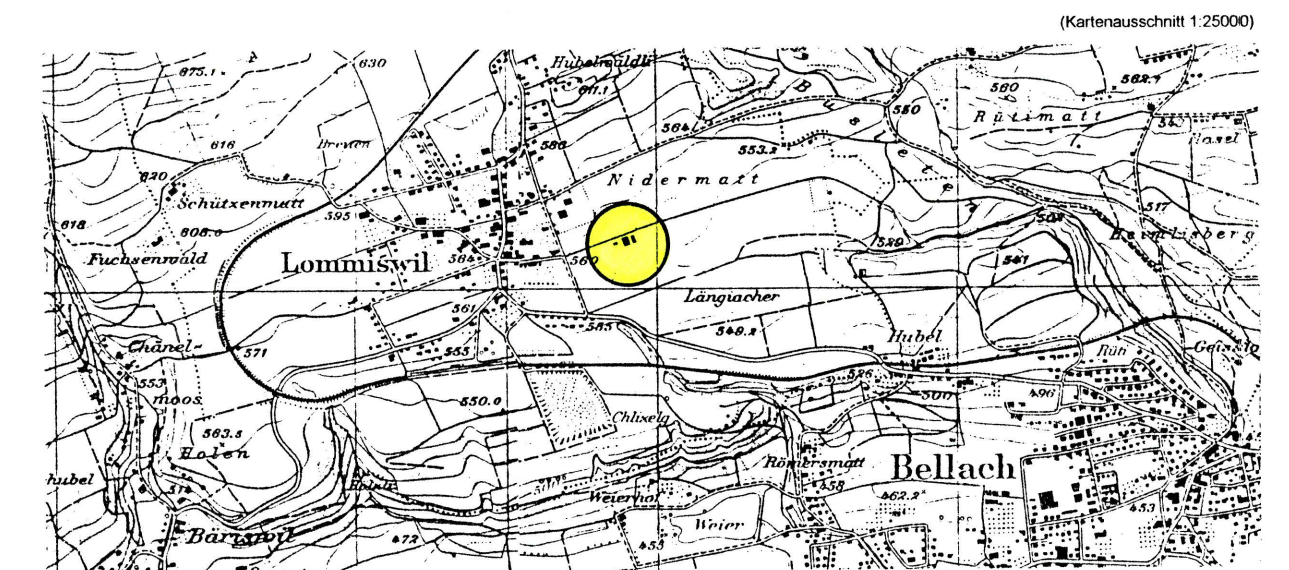
KANTON SOLOTHURN

LANDWIRTSCHAFTLICHER GESTALTUNGSPLAN

" SCHÄDELZMATT "

Situation 1 : 1000

mit Sonderbauvorschriften



Öffentliche Auflage vom 14.12.2001 bis 12.01.2002

Vom Gemeinderat

beschlossen am: 13.12.2001

GemeindepräsidentIn:

GemeindeschreiberIn:

E. Zurborn

U. ...

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Februar 2002

Beschluss Nr. 32a

Staatsschreiber:

...

